

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Premiere - Agentur für Kommunikation GmbH

I. Allgemeines

1. Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) von uns, der Premiere Agentur für Kommunikation GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Prim, Hauptstraße 5, 26122 Oldenburg (im Folgenden Premiere genannt), sind Bestandteil aller geschlossenen Verträge.
2. Entgegen stehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Premiere ausdrücklich und zumindest in Textform anerkannt werden.

II. Verträge nur mit Unternehmern und Kaufleuten

1. Unser Angebot richtet sich nur an Unternehmer und Kaufleute. Nur mit ihnen schließen wir wirksame Verträge, nicht hingegen mit Verbrauchern.
2. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt oder aus anderen Rechtsgründen im Handelsgesetzbuch als Kaufmann eingeordnet wird, §§ 1, 2 HGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

III. Unverbindliche Angaben, Vertragsschluss, Änderungen und Ergänzungen, Nachtragsvereinbarung

1. Alle Angaben zu unseren angebotenen Leistungen und Preisen, sei es auf unserer Internetpräsenz oder in sonstiger Weise, sind vor Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich.
2. Unsere Präsentation, sei es auf unserer Internetpräsenz oder in sonstiger Weise, und die Übersendung eines Kostenanschlags stellen kein rechtlich bindendes Vertragsangebot der Premiere dar. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, uns ein Angebot zu machen (so genannte invitatio ad offerendum).
3. Ein Vertragsschluss kommt ausschließlich dadurch zu Stande, dass die Premiere ein Angebot des Kunden in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) oder in Schriftform oder durch die Leistungserbringung annimmt.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Text- bzw. Schriftform. Änderungen und Erweiterungen des vertraglich bestimmten Umfangs der von der Premiere zu erbringenden Leistungen sind gegenüber Premiere vom Kunden schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Für Mehr- oder Minderlieferungen von Drucken gilt die Sonderregelung nach § 8 Abs. 2 dieser AGB.
6. Änderungswünsche, die voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden komplett umgesetzt werden können, kann Premiere sofort gegen eine zusätzliche Vergütung erbringen. Die Vergütung wird für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tages- oder Stundensätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung der Premiere berechnet.
7. Andernfalls prüft Premiere, welche Auswirkungen die gewünschte/n Änderung/en insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Premiere, dass die Prüfung zu einer Verzögerung der ursprünglichen Leistungserbringung führt, so teilt sie dies dem Kunden mit und weist darauf hin, dass die Prüfung des Änderungswunsches nur weiterhin erfolgen kann, wenn die ursprünglichen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Die weitere Prüfung erfolgt nur, wenn der Kunde mit der Verschiebung einverstanden ist. Der Kunde kann Änderungswünsche jederzeit zurückziehen; das eingeleitete Prüfungsverfahren endet dann mit sofortiger Wirkung.
8. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Premiere dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Umsetzungsvorschlag oder aber Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
9. Die Parteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches und über neue Termine der betroffenen Leistungen unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
10. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
11. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände (z.B.: Prüfung des Änderungswunsches, Erstellen Änderungsvorschlag, Stillstandszeiten etc.) zu tragen. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tages- oder Stundensätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung der Premiere berechnet.

IV. Bereitstellung von Content durch den Auftraggeber, Ablehnungsbefugnis der Premiere

1. Vom Auftraggeber bereit gestellter Content kann bestehen aus: Bildern, Bewegtbildern, Text, Tonfolgen. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.
2. Er ist umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so wird dies dem Kunden mitgeteilt und er hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an den Materialien und Inhalten ist allein der Kunde verantwortlich. Vom Auftraggeber bereitgestellter Content hat den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Er hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Content ist vom Auftraggeber auf Viren u.ä. zu überprüfen.
3. Premiere behält sich vor, Content wegen der fehlenden technischen Qualität, aber auch wegen des Inhalts, der Herkunft, der Form oder Ausgestaltung abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Content gegen geltendes Recht (gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Bestimmungen) oder die guten Sitten verstoßen oder deren Verbindung für Premiere unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere Content, der nach Aussage oder Form der Darstellung politisch, weltanschaulich oder religiös extreme, ausländerfeindliche, diskriminierende (z.B. sexistische oder in ähnlicher Weise verletzende), gegen den guten Geschmack verstößende oder gegen die Interessen der Premiere gerichtete Inhalte enthält.
4. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich in Text- oder Schriftform mitgeteilt, worauf er das Recht auf Nachbesserung hat.
5. Premiere ist berechtigt, bereits veröffentlichten Content zurückzuziehen, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte vornimmt.
6. Entsteht der Premiere wegen einer Ablehnung (Absätze 3 und 4) oder einer Zurückziehung (Absatz 5) ein Mehraufwand, kann dieser dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

V. weitere Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Partei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen (§ 3 Absätze 6 - 10) zu erreichen.
2. Der Kunde unterstützt die Premiere unentgeltlich bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung/en. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Überlassen von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und -anschlüssen sowie von Hard- und Software und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, soweit dies erforderlich ist. Der Kunde wird Premiere hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten der Premiere in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Kunden ausreichend instruieren. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
3. Der Kunde wird des Weiteren zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene und zumutbare Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von der Premiere zu erbringenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.
4. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der Premiere jederzeit davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
5. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

VI. Fertigstellungszeit, Hemmung

1. Fertigstellungszeiträume und -termine, die für Premiere gelten sollen, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Anderweitige Abreden sind nicht verbindlich.
2. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen u.ä. durch den Auftraggeber ist der Lauf des Fertigstellungszeitraums gehemmt. Der Fertigstellungstermin wird entsprechend nach hinten geschoben. Die Hemmung wird vom Tage der Übermittlung der Entwürfe, Demos, Testversionen o.ä. an den Auftraggeber bis zum Tage des Eingangs seiner Stellungnahme bei der Premiere gerechnet.
3. Fertigstellungszeiträume und -termine beziehen sich immer nur auf die ursprüngliche vertragliche Vereinbarung. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Fertigstellungszeit entsprechend, auch wenn insoweit eine Änderung des Vertrags nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist.
4. Die Premiere schließt keine Fixgeschäfte. Ist der Fertigstellungszeitraum abgelaufen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Premiere eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Die Nachfristsetzung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zugang bei Premiere zu laufen. Ohne Nachfristsetzung sind für den Auftraggeber Gestaltungsrechte oder sonstige Ansprüche gegenüber Premiere aus der Nichteinhaltung des Fertigstellungszeitraums bzw. -termins ausgeschlossen.
5. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeinen Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungspflichten etc.) hat Premiere nicht zu vertreten und berechtigten Premiere, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Premiere wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzeigen.

VII. Vergütung, Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung

1. Von Premiere angegebenen Preise sind netto, enthalten also nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.
3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils nach Abnahme des Teiles und Rechnungsstellung fällig. Erstrecken sich die beauftragten Arbeiten über längere Zeit (länger als ein Monat) oder erfordern sie von Premiere außergewöhnliche finanzielle Vorleistungen, so kann dafür eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
4. Der Kunde trägt gegen geeigneten Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung vereinbarungsgemäß anfallende Entgeltforderungen Dritter. Auch hierfür kann Premiere Vorauszahlung verlangen.
5. Werden urheberrechtlich geschützte Gegenstände der Premiere, insbesondere Entwürfe, in größerem Umfang als vertraglich vereinbart genutzt, ist Premiere berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung (gemessen an der vereinbarten Vergütung) und der ursprünglich erhaltenen bzw. vereinbarten Vergütung zu verlangen.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen und Vorschuss-/Vorauszahlungsanforderungen nach Zugang fällig und nach spätestens 14 Tagen zu zahlen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist tritt Verzug ohne Mahnung ein.
7. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Genauso besteht bei einem Zahlungsverzug des Kunden das Recht der Premiere, die eigene weitere Leistung zurückzubehalten. Schließlich besteht das Recht, für weitere Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Dieses Recht besteht auch, unabhängig von einem Zahlungsverzug und einer vertraglichen Vereinbarung, bei objektiv begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers.
8. Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich der Abrechnung widerspricht, spätestens innerhalb von 10 Tagen.
9. Kommt es aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers nicht zu einer vollständigen Vertragserfüllung, so besteht gleichwohl der Anspruch der Premiere auf volle Vergütung. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der Premiere schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen.
10. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis mit der Premiere beruht.

VIII. Haftung von Premiere, Mängelrüge, Verjährung

1. Unwesentliche Fehler sind dem Kunden zumutbar. In ihrem Fall bestehen keine Ansprüche gegen die Premiere. Ein unwesentlicher Fehler liegt insbesondere vor bei geringfügigen Abweichungen zwischen Reproduktionen und Original in allen Herstellungsverfahren. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Aufdruck. Ein unwesentlicher Fehler liegt ferner vor, wenn er auf der Verwendung nicht geeigneter Endgeräte durch den Auftraggeber basiert, wenn der Fehler bei der Wiedergabe den Zweck der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt, bei höherer Gewalt, bei Rechenerausfall aufgrund Systemversagens oder Leitungsausfall und bei Netzwerkstörungen. Der Vergütungsanspruch der Premiere bleibt bestehen.
2. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg gilt dies für Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20 %, zwischen 1.000 kg und 2.000 kg für Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15 %.
3. Ausgeschlossen ist jede Haftung oder Gewährleistung bei Störungen des Kundenrechners sowie der Kommunikationswege vom Kundenrechner zur Premiere.
4. Grundsätzlich besteht nur eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Premiere nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Hauptpflichten), wenn sie einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat. Hauptpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung - egal ob grob oder leicht fahrlässig - haftet Premiere nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, der auf höchstens den Vertragswert beschränkt ist. Bei einer Pflichtverletzung durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, gilt dies auch im Falle einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.
6. Ausgenommen von diesen Haftungsbeschränkungen (Absätze 4 - 6) ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen.
7. Der Auftraggeber hat das von Premiere erstellte Werk sowie gelieferte Waren unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Woche gegenüber Premiere zu rügen und zwar in Text- oder Schriftform. Die Rügefrist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übermittlung des Werks bzw. der Lieferung der Ware, bei verdeckten Mängeln mit ihrer Entdeckung. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt das Werk als genehmigt. Spätere Beanstandungen sind irrelevant.
8. Insbesondere besteht für den Auftraggeber auch die Pflicht, Vor- und Zwischenergebnisse sowie das Reinklayout in jedem Fall unverzüglich (vgl. vorstehenden Abs. 8) zu prüfen. Die Gefahr etwaiger späterer Fehler und Mängel geht mit Ablauf der Rügefrist auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem anschließenden Fertigstellungsvorgang entstanden sind. Genauso geht die Gefahr mit der Reinklayoutklärung bzw. -genehmigung auf den Auftraggeber über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
9. Sämtliche Ansprüche, auch Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr. Ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Gleiches gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen.

IX. Rechteinräumung an Primiere, Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur Content zu übermitteln, an denen keine der Übermittlung und/oder Nutzung entgegen stehende Rechte Dritter bestehen und denen keine Gesetze, Verordnungen, behördliche Bestimmungen oder sonstige Rechtsgrundsätze (z.B. die guten Sitten) entgegenstehen.
2. Er überträgt Primiere sämtliche für die Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Marken- und Kennzeichnungsrechte und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Bearbeitung, öffentlichen Zugänglichmachung, zur Einstellung in eine Datenbank und Bereithalten zum Abruf, zur Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, in dem für die Durchführung des Vertrages notwendigen Umfang.
3. Der Auftraggeber ist zur sorgfältigen Prüfung verpflichtet. Zudem ist er verpflichtet, von ihm bereitgestellte Dateien und Rechner (PC, Laptop, Tablet u.ä.) auf Viren o.ä. zu untersuchen.
4. Eine Prüfpflicht der Primiere besteht nicht.
5. Die rechtliche Verantwortung für den Inhalt sämtlicher bereitgestellten Contents trägt ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt Primiere auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bereitstellung rechtswidriger Contents beruhen, insbesondere wegen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher, strafrechtlicher, urheberrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, aber auch wegen Verstößen gegen geltende Werberichtlinien, Grundsätze oder Selbstbindungen der Werbewirtschaft. Die Freistellung erstreckt sich explizit auch auf die notwendigen Kosten, die der Primiere im Zusammenhang mit ihrer Rechverteidigung gegenüber dem Dritten entstehen.
6. Für den Schaden, den der Auftraggeber dadurch verursacht, dass er der Primiere Content/Dateien übermittelt oder Rechner bereitstellt, die mit einem Virus o.ä. behaftet sind, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang.
7. Soweit Daten an Primiere – gleich in welcher Form – übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her.
8. Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Primiere aus einem Datenverlust sind ausgeschlossen.

X. Vermittlung von Domainnamen und von Speicherplatz auf Servern Dritter

1. Bei der Beschaffung von Internet-Domains wird Primiere zwischen dem Auftraggeber und den Organisationen zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig.
2. Primiere verpflichtet sich zur Prüfung, ob die vom Kunden gewünschten Domains bereits an Dritte vergeben sind. Falls die Prüfung ergibt, dass die vom Kunden gewünschten Domains noch nicht an Dritte vergeben sind, wird die Registrierung der Domains bei der DENIC e.G. bzw. der zuständigen ausländischen Vergabestelle beantragt. Dort wird der Kunde als rechtlicher Namensinhaber registriert. Falls die Prüfung ergibt, dass die vom Kunden gewünschten Domains bereits an Dritte vergeben sind, wird der Anbieter den Kunden hiervon unterrichten. Weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der bereits vergebenen Domains hat Primiere nicht. Den Erfolg der Anmeldung – d.h. die tatsächliche Registrierung der Domains – schuldet Primiere nicht.
3. Der Kunde hat die als Domains zu registrierenden Zeichenfolgen auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter und den allgemeinen Gesetzen geprüft. Der Kunde versichert, dass sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter oder allgemeinen Gesetzen ergeben haben. Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche auf Änderung, Löschung oder Übertragung einer oder mehrerer der Domains – gleich aus welchem Rechtsgrund – geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, Primiere hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dasselbe gilt von behördlichen Maßnahmen gleich welcher Art, die aus der Verwendung einer oder mehrerer der Domains resultieren.
4. Der Auftraggeber stellt die Primiere auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der rechtswidrigen Registrierung und/oder Verwendung einer Domain beruhen, insbesondere wegen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher, strafrechtlicher, urheberrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, aber auch wegen Verstößen gegen geltende Werberichtlinien, Grundsätze oder Selbstbindungen der Werbewirtschaft. Die Freistellung erstreckt sich explizit auch auf die notwendigen Kosten, die der Primiere im Zusammenhang mit ihrer Rechverteidigung gegenüber dem Dritten entstehen.
5. Der Kunde erkennt die Geschäftsbedingungen und die Vergabebestimmungen der zuständigen Vergabestelle an (z.B. abrufbar unter www.denic.de, bzw. www.INTERNIC.com).
6. Bei der Vermittlung von Speicherplatz auf einem Internetserver Dritter (Webhosting) gilt das Vorstehende entsprechend. Primiere haftet auch hier nicht für den Erfolg. Insbesondere übernimmt Primiere keine Gewähr, dass die auf den externen Servern bereitgestellten Daten jederzeit zugänglich sind. Der Auftraggeber stellt die Primiere auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der rechtswidrigen Nutzung des externen Speicherplatzes resultieren. Die Freistellung erstreckt sich explizit auch auf die notwendigen Kosten, die der Primiere im Zusammenhang mit ihrer Rechverteidigung gegenüber dem Dritten entstehen. Es gelten zusätzlich zu den hiesigen Bestimmungen die AGB des jeweiligen Webhosters/Providers und der Auftraggeber erkennt deren Geltung an.

XI. Datenschutz, Geheimhaltung, Aufbewahrung

1. Genauso wie die Primiere ist auch der Auftraggeber zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des TMG, BDSG sowie der sonstigen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen und Dateien und mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des abgeschlossenen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc. Bei Softwareverträgen gilt insbesondere das in der Software enthaltene und/oder dieser zugrunde liegende technische „Know How“ als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten zu offenbaren oder anderweitig zu verwenden. Unter vertraulich sind dabei alle Informationen zu verstehen, die nicht allgemein bekannt sind und die entweder von uns als vertraulich eingestuft werden oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie als vertraulich behandelt werden sollen. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die dem Auftraggeber bekannt waren, bevor sie ihm von uns offenbart wurden sowie Informationen, die ohne ein Verschulden der jeweiligen Vertragspartei allgemein zugänglich werden.
3. Erhält der Auftraggeber ein individuelles Passwort, ist er verpflichtet, dieses Dritten nicht zu offenbaren und es sorgfältig zu verwahren, um Missbräuche durch Dritte auszuschließen. Bei Verlust des Passwortes oder wenn ihm bekannt wird, dass Dritte von dem Passwort Kenntnis erlangt haben, ist er verpflichtet, Primiere unverzüglich darüber informieren. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die sich aus einem Missbrauch des Passwortes ergeben.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus unbegrenzt.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden Fall der verschuldeten Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Geheimhaltungsvereinbarungen, eine Vertragsstrafe in Höhe der Vertragssumme zu zahlen.
6. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen und Dateien, wie Strategiepapier, Briefingdokumente etc., nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig an sie herauszugeben und ggf. zu löschen, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
7. Die Primiere ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Content nach Vertragsbeendigung an den Auftraggeber zurückzuliefern. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihn zeitlich unbegrenzt zu archivieren.
8. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Primiere ihn auf ihrer Webseite oder in anderen Medien als Referenzauftraggeber nennen darf. Sie darf ferner die erbrachten Leistungen, insb. Designleistungen, zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde hat ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend gemacht. Hierbei hat Primiere stets auf die (Nutzungs-) Rechte des Kunden Rücksicht zu nehmen und auf diese hinzuweisen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Primiere behält sich das Eigentum an, im Rahmen der Vertragsdurchführung dem Kunden überlassenen körperlichen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag oder aus anderen gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen, auch wenn sie später entstanden sind, vor.
2. Der Kunde hat die Primiere bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Primiere zu unterrichten.

XIII. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Das Urheberrecht für alle erstellten Objekte und für alle Projektergebnisse - Kataloge, Flyer, Grafiken, Bilder, Bewegtbilder, Logos etc. einschließlich Entwürfe, Dokumentationen, Bedienungsanleitungen o.ä. - bleibt allein bei der Primiere, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. An sämtlichen Objekten, werden nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt und zwar erst mit der vollständigen Bezahlung und nur, soweit es zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist, es sei denn mit dem Kunden ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Etwaige Originale sind, sobald der Kunde sie nicht mehr für die Ausübung seiner Nutzungsrechte zwingend benötigt, an Primiere zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Primiere bleibt unberührt.
4. Primiere hat Anspruch auf Nennung ihres Namens als Urheber in Form eines Vermerks auf den erstellten Objekte und Projektergebnissen. Sie darf diesen Urhebervermerk selbst anbringen und der Kunde ist nicht dazu berechtigt, ihn ohne Zustimmung der Primiere zu entfernen.
5. Eine Vervielfältigung oder Verwendung von Objekten und Projektergebnissen in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen, die über das vertraglich Vereinbarte hinausgeht, ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Primiere nicht gestattet.
6. Die Versendung oder Übermittlung der Objekte und Objektvorlagen sowie der Projektergebnisse erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Kunden.
7. Erstellte Rohmaterialien von Primiere sind Eigentum von Primiere, die Urheber- und Nutzungsrechte bleiben allein bei ihr.
8. Die Primiere ist nicht verpflichtet, Dateien, die zur Vertragsdurchführung im Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
9. Hat Primiere dem Kunden Computerdateien oder sonstige Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Primiere geändert werden.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Oldenburg.
2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag mit Primiere oder im Zusammenhang mit einem zu Grunde liegenden Vertrag mit Primiere ergeben, wird Oldenburg als Gerichtsstand vereinbart.

XV. Schlussbestimmungen

1. Auf die mit Primiere geschlossenen Verträge ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Leistungen von einem anderen Land als Deutschland aus in Anspruch nimmt.
2. Primiere behält sich eine jederzeitige Änderung der AGB vor.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Text- oder Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.
5. Die Regelung in diesen AGB gehen im Konfliktfall den anderweitigen Regelungen außerhalb einer individualvertraglichen Vereinbarung zwischen der Primiere und dem Auftraggeber vor (insbesondere Regelungen in Preislisten, Rabattstapfeln, Targeting-Kriterien etc.).

Stand: 25.07.2016